

## **Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2016 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindebewohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach §13 zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Personen, die unmittelbar vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alten- und Pflegeheim oder einer anderen Pflegestätte den letzten Wohnsitz in Eberdingen hatten. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
  - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eberdingen, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Eberdingen
  - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Hochdorf an der Enz, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Hochdorf an der Enz,
  - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Nussdorf, er umfasst das Gebiet des Ortsteils Nussdorf.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

### **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 2 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### **§ 3 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Fortbewegungsmitteln aller Art (z.B. Fahrräder, Inliner, Skate-Boards) zu befahren, ausgenommen sind kleine Handwagen, Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
  - b) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) Abraum oder Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) Waren aller Art und gewerbliche Dienste ohne Genehmigung der Gemeinde anzubieten,
  - h) Druckschriften zu verteilen,
  - i) ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu filmen oder zu fotografieren,
  - j) elektroakustische Geräte wie Fernseh-, Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
  - k) Blumen, Sträucher, bereitgestellte Gerätschaften wie z.B. Gießkannen oder Teile davon und dergl. von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
  - l) Wasser aus den Brunnen für friedhofsfremde Zwecke zu entnehmen,
  - m) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken, sowie in sonstiger Weise zu lärmern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs, der Würde und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

#### **§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibenden bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch die Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird jeweils auf höchstens 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Abgeräumte Grabmale, Einfassungssteine, Fundamentplatten, nicht kompostierbare Rohstoffe und Bepflanzungen sind aus dem Friedhof zu entfernen und durch den Gewerbetreibenden ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. verwerten.
- (5) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten auf den Friedhöfen, im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit, verursachen.

- (6) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 oder gegen die Regelungen des § 17 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 5 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei, nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.

#### **§ 6 Benutzung der Leichenzellen-hallen/Aussegnungshallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufbahrung der Leichen bis zu ihrer Bestattung. Für die öffentlichen Aussegnungshallen besteht im Rahmen des § 27 des Bestattungsgesetzes Benutzungszwang.
- (2) Die Leichenhalle darf nur in Begleitung eines Bestatters, des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (3) In den Aussegnungshallen finden die Trauerfeiern statt. Die Särge werden spätestens 10 Minuten vor Beginn der Trauerfeier verschlossen. Für die Nutzung der Aussegnungshallen besteht kein Nutzungszwang.

#### **§ 7 Särge, Urnen**

- (1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Särge aus Metall, Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichem Material dürfen nicht verwendet werden.

#### **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### **§ 9 Ruhezeit**

Die Ruhezeit der Verstorbenen mit Erdbestattung beträgt 25 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10 Lebensjahr verstorben sind, sowie die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre.

#### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten

10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefallerteils. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Verstorbene- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (3) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs.1 Satz 4 können Verstorbene oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihen- oder ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (4) Die Umbettungen lässt die Gemeinde durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Bei Umbettung erlischt das Nutzungs- bzw. Verfügungsrecht, wenn die Grabstätte dann leer ist. Kosten und Gebühren werden nicht erstattet.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum der Gemeinde. Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten der Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a) Reihengrabstätten
  - b) Urnenreihengrabstätten
  - c) Wahlgrabstätten
  - d) Urnenwahlgrabstätten
  - e) Urnenwandgrabstätten
  - f) Baumgrabstätten
  - g) StelengrabstättenAnonyme Grabstätten für die Aschebeisetzung sowie Stelen, Baumgrabstätten und Aschegrabfelder sind in § 14 Abs. 5 - 8 und § 14a geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit oder Veränderung der Umgebung besteht nicht. Die berechtigten haben alle normalen Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen zu dulden.
- (4) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (5) In ein bereits bestehendes Erdgrab darf jederzeit ein Fötus oder Frühchen zusätzlich beigesetzt werden, solange die Restruhezeit des Grabes noch 5 Jahre beträgt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

## **§ 12 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
  - b) wer sich dazu verpflichtet hat, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Wenn ein Reihengrab noch eine Ruhezeit von mindestens 15 Jahren aufweist, kann eine Urne auch in einem Reihengrab noch beigesetzt werden.
- (3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.
- (5) Die Beisetzung eines Kindersarges bis zu einer Länge von max. 0,80 m in ein Urnenreihengrab ist zulässig.
- (6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## **§ 13 Wahlgräber**

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattungen von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 25 Jahren, an Urnenwahlgräbern für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur für die Dauer, die für die Gewährleistung der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erforderlich ist, möglich.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
  - a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,

- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs.7 Satz 3 genannten Personen übertragen, wenn deren schriftliche Zustimmung vorgelegt wird.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

#### **§ 14 Urnengrabstätten**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, Nischen oder unter Bäumen, Stelen und in Wiesenflächen, unterschiedlicher Größe, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen die Aschen mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden.
- (3) In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere Aschenurnen beigesetzt werden, Urnenreihengrabstätten sind dann in Urnenwahlgrabstätten umzuwandeln.
- (4) Sofern sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihen- und Wahlgräber entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind für anonyme Beisetzungen vorgesehene Flächen, in denen Totenaschen an einer nur der Friedhofsverwaltung bekannten Stelle beigesetzt werden. Das Begehen der Bestattungsfläche, die gärtnerische Ausgestaltung sowie das Aufstellen eines Grabmales/Gedenksteines sind nicht gestattet. Die Gestaltung und Pflege der Anlage sind Angelegenheit der Friedhofsverwaltung.
- (6) Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, bei denen die Beisetzung der Totenasche im Traufbereich eines Baumes erfolgt.
- (7) Urnenstelen sind Grabsäulen, die Urnen sind im Boden vor der Säule bestattet.
- (8) Aschegrabfelder sind für Aschen ohne Urne in einem festgelegten Bereichs des Friedhofs. Diese Bestattungsart ist nur für Urnen, bei denen die Nutzungszeit abgelaufen ist.

#### **§ 14a Besondere Vorschriften bei Bestattungen unter Bäumen und Stelen**

- (1) Bei der Bestattung unter Bäumen sind Gräber den Bäumen zugeordnet und werden der Reihe nach belegt, somit Urnenreihengräber mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

- (2) Stelenbestattung sind Urnenbestattungen vor einer Stele. Die Laufzeit beträgt hier 15 Jahre.
- (3) Bestattungen sind in Reihen- und Wahlgräbern möglich. Wahlgräber bis maximal 2 Urnen.
- (4) Die Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde.
- (5) Auf den Rasenflächen, einschließlich des umgebenen Bereichs, ist es den Nutzungsberechtigten untersagt, Bodenveränderungen, Bepflanzungen, Schalen, Gestecke und Vasen aufzustellen.  
Das Friedhofsamt ist berechtigt, abgelegte Blumen und Grabschmuck zu entfernen. Im Wiederholungsfalle ist die Gemeinde berechtigt, Kostenersatz geltend zu machen.
- (6) Soweit sich nichts anderes ergibt, gelten die Regelungen des § 14.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 15 Begriffsbestimmung**

- (1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal einschließlich der Holz- und Metallkreuze in einfacher oder künstlerischer Ausführung.
- (2) Grabeinfassungen im Sinne dieser Satzung sind aus Stein oder sonstigem Material gefertigte oder durch Setzen entsprechender Pflanzen hergestellte Begrenzungen von Grabstätten.

### **§ 16 Gestaltungsvorschriften**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.
- (3) Firmenzeichen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (4) Die Verwendung von Grababdeckplatten ist nicht gestattet, mit Ausnahme Abs. 6 Ziffer b.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,60 qm Ansichtsfläche, Höhe max. 1,40 m
  - b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,20 qm Ansichtsfläche Höhe max. 1,40 m
  - c) flachgeneigte oder liegende Grabmale auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,30 qm Ansichtsfläche
  - d) flachgeneigte oder liegende Grabmale- auf mehrstelligen Grabstätten bis zu 0,5 qm Ansichtsfläche
  - e) Stelen größte Breite 0,35 m, größte Höhe 1,70 m
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) stehende Grabmale bis zu 0,40 qm Ansichtsfläche, Höhe max. 0,80 m
  - b) flachgeneigte oder liegende Grabmale bis zu 80% der Grabfläche.
- (7) Findlinge oder findlingsähnliche Steine müssen in Größe und Stärke den umliegenden Grabsteinen angepasst sein.
- (8) Die Höhe des Grabmals einschließlich des Sockels wird von der Mitte des seitlichen Zwischenweges aus gemessen.

- (9) Die Verbindung von flachgeneigten und stehenden Grabmalen ist nur unter Einhaltung der o.g. Ansichtsflächen zulässig.
- (10) Eigene Grabeinfassungen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit nur innerhalb der Grabflächen zulässig. Sofern Grabeinfassungen angebracht werden (i. S. von § 15 Abs. 1, 1. HS) ist eine Mindeststärke von 6 cm, jedoch nicht breiter als 12 cm, einzuhalten und darf die Höhe des Zwischenweges nicht um mehr als 15 cm überschreiten. Pflanzliche Einfassungen dürfen die Höhe von 40 cm nicht überschreiten und nicht in die Zwischenwege ragen.
- (11) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.
- (12) Für Änderungen der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten gelten diese Gestaltungsvorschriften.
- (13) Bei der Baumbestattung ist die Kennzeichnung in einem separat angelegten Granitsteinfeld, aus Seebacher-Granit, möglich. Hierzu können die max. 30 x 40 cm großen Granitsteine beschriftet werden.
- (14) Bei der Stelenbestattung ist die Kennzeichnung zwingend. Diese hat ausschließlich durch einen Steinmetz/Bildhauer zu erfolgen.

### **§ 17 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Der Aufsteller eines Grabmales haftet für die Einhaltung der genehmigten Grabmalgröße. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 cm x 30 cm und Holzkreuze zulässig. Veränderungen an Grabmalen ergeben sich regelmäßig bei der Wiederaufstellung nach einer weiteren Bestattung. Diese sind genehmigungsfrei.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

### **§ 18 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale:

bis 1,20 m Höhe: 14 cm



bis 1,40 m Höhe: 16 cm

Die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerkes für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern, in der jeweils gültigen Fassung, sind anzuwenden. Der (die) Nutzungsberechtigte(n) ist (sind) allein für die Standsicherheit des Grabmales und sonstiger Grabausstattungen verantwortlich.

### **§ 19 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Eine Aufbewahrungsfrist besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

### **§ 20 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Dies ist frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit möglich.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Erben haften als Gesamtschuldner.

### **§ 21 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichen, abbaubaren Materialien hergestellt sein. Die Verwendung von Gebinden mit nicht abbaubarem Kunststoff ist nicht zulässig. Die Anlieferung solcher Gegenstände auf den Friedhof ist untersagt.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht wesentlich höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf 1,50 m, bei Urnen(-wahl)gräbern 1,00 m nicht überschreiten. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstätte hinausragen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.
- (7) An der Urnenwand können Blumenschmuck oder andere Beigaben nur in geringem Umfang abgelegt werden. Für die Beseitigung der verwelkten Pflanzen/Gebinde, Kränze und Schalen ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Abs. 1 gilt entsprechend. Nicht gestattet ist es, direkt an der Urnenwand (z.B. an den Verschlussplatten der Urnenwand) Haken, Pflanzen, Vasen oder andere Gegenstände anzubringen. Die Grabbeigaben dürfen nur am Sockel oder neben der Urnenwand abgestellt werden (auf der Urnenwand abgestellte Beigaben werden ohne Kostenersatz entfernt).
- (8) Das Aufstellen von solarbetriebenen Lichtern oder dergleichen ist nicht gestattet.

### **§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils fest-gesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahl-grabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## **VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung**

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

## **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Ziffer 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
  2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
    - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
    - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
    - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
    - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
    - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
    - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
    - h) Druckschriften verteilt,
    - i) Elektronische Geräte wie Fernseh- Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte benutzt,
    - j) Blumen, Sträucher, bereitgestellte Gerätschaften wie z. B. Gießkannen, oder Teile davon und dergl. von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern entfernt,
    - k) Wasser aus den Brunnen für friedhofsfremde Zwecke entnimmt,
    - l) lärmt und spielt, isst und trinkt sowie in sonstiger Weise lagert.
  3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§5 Abs. 1),
  4. Särge, Ausstattungen oder Materialien verwendet, die nicht den Vorschriften entsprechen (§ 7),
  5. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter, als Gewerbetreibender oder sonstige Person Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, , verändert (§17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (20 Abs. 1),
  6. Grabmale oder sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§19 Abs. 1).
  7. Entgegen § 21 Abs. 1 Gebinde mit Kunststoffen, Plastikblumen und Folienbändern anliefert und nicht unverzüglich nach Trauerfeier von dem Friedhof entfernt.
  8. Entgegen §21 Abs. 1 Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sowie Torfmüll verwendet.
  9. Entgegen § 21 Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die in Abs. 1 – 8 aufgeführten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 500,00 Euro geahndet werden.

## **§ 25 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

## **§ 26 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. Wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
  2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren sind verpflichtet
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenverordnung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

### **§ 29 Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über die das Friedhofsamt bei Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte der Grabstätten nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 30 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 17.12.2009 und das Gebührenverzeichnis vom 17.12.2009 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eberdingen, den 25.07.2016

Schäfer  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.